

Bestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preisbildung, entgegengearbeitet werden; der Staat wird auf Grund des für ihn durch das Gesetz begründeten staatlichen Kohlenbergbaurechts in viel größerem Umfang als seither Kohlenbergbau treiben und in seiner Eigenschaft als wichtigster Kohlenproduzent des Landes in der Lage sein, die Preisbildung, insbesondere auf dem Braunkohlenmarkte, zugunsten der Allgemeinheit zu beeinflussen.

Die Regierung hat deshalb davon abgesehen, sich für die bereits im Betriebe befindlichen Kohlenfelder im vorliegenden Entwurf ein gesetzliches, mit der Folge einer erheblichen Beschränkung der Bewegungsfreiheit der bestehenden Werke verknüpft Vorkaufsrecht zu sichern."

Zu Punkt 5 der Anfrage Krauße gab die Regierung folgende schriftliche Erklärung ab:

"Die Regierung hat in der Begründung des Entwurfs (Seite 24 Absatz 3) folgendes erklärt:

"Die Regierung strebt nicht nach einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaues oder nach einem staatlichen Kohlenmonopole Sie hält selbst unter der jetzigen veränderten Auffassung der Frage, wem für ein Grundstück das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, zuzusprechen sei, eine Beteiligung der Privatinteressenten und des Privatkapitals an der Kohlenherzeugung des Landes in gewissem Umfang für zulässig und sogar wünschenswert."

Hiernach geht die Regierung im allgemeinen nicht davon aus, daß der Staat im Betriebe befindliche Privat-Stein- und Braunkohlenfelder kaufen solle. Der Staat hat jetzt hiervon eine Ausnahme gemacht (siehe den Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 Tit. 4a — Dekret Nr. 46 —), und es ist nicht ausgeschlossen, daß es auch sonst einmal im Interesse des staatlichen Kohlenbergbaues liegen wird, ein im Betriebe befindliches Privatkohlenfeld anzukaufen. Immerhin werden auch dies Ausnahmefälle sein."

Zu Punkt 6 der Anfrage Krauße gab die Königliche Staatsregierung eine weitere besondere schriftliche Erklärung ab, die später zu § 5 der Vorlage im Bericht mitgeteilt werden wird.

Die Deputation besprach sodann die Fälle, in denen das Dazwischentreten des Sperrgesetzes und künftig des vorgelegten Entwurfs den Grundeigentümern berechnete Hoffnungen darauf nimmt, daß schon abgeschlossene und zum Abschluß reife Geschäfte über Grundstücke und Kohlenabbaurechte zur Durchführung kommen. Dabei wurden noch zwei weitere Anfragen an die Königliche Staatsregierung gestellt. Die eine ging vom Berichterstatter aus, der bei dieser Gelegenheit den Inhalt der eingegangenen Petitionen, soweit er sich auf die §§ 2 bis 4 bezieht, vortrug und zur Beratung brachte. Diese Anfrage lautet:

Der außerordentlichen Deputation für die Beratung des königlichen Dekrets Nr. 42 liegen neben anderen folgende Petitionen vor:

1. Sieben gleichlautende Petitionen, und zwar:

Emil Schühhold, Großpöhschau, u. Gen.,

Albert Heinichen, Großstorkwitz, u. Gen.,

Gustav Müller, Carsdorf, u. Gen.,

Paul Wirth, Hemmendorf, u. Gen.,

Hubert Wirth, Eulau, u. Gen.,